

Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (AT)

Tatjana Leonhardt

Referat GW 11 – Grundsatz / Regulierung
BaFin

Inhaltsübersicht

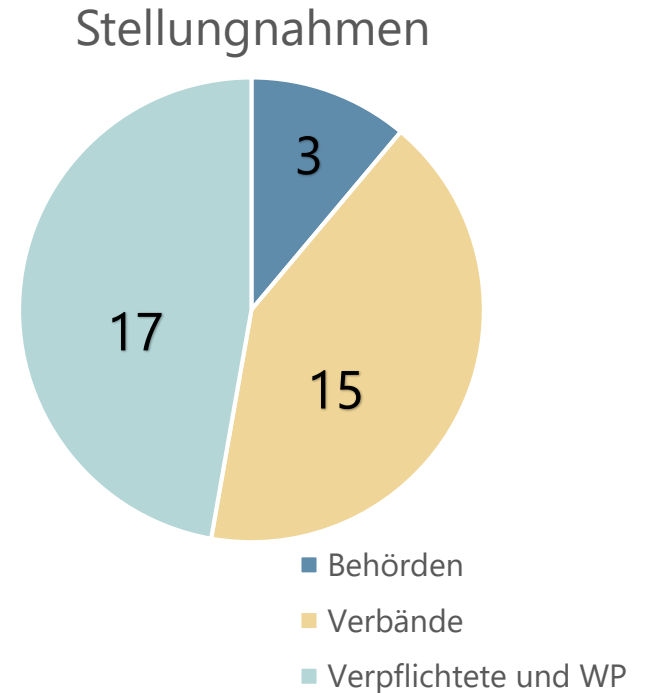
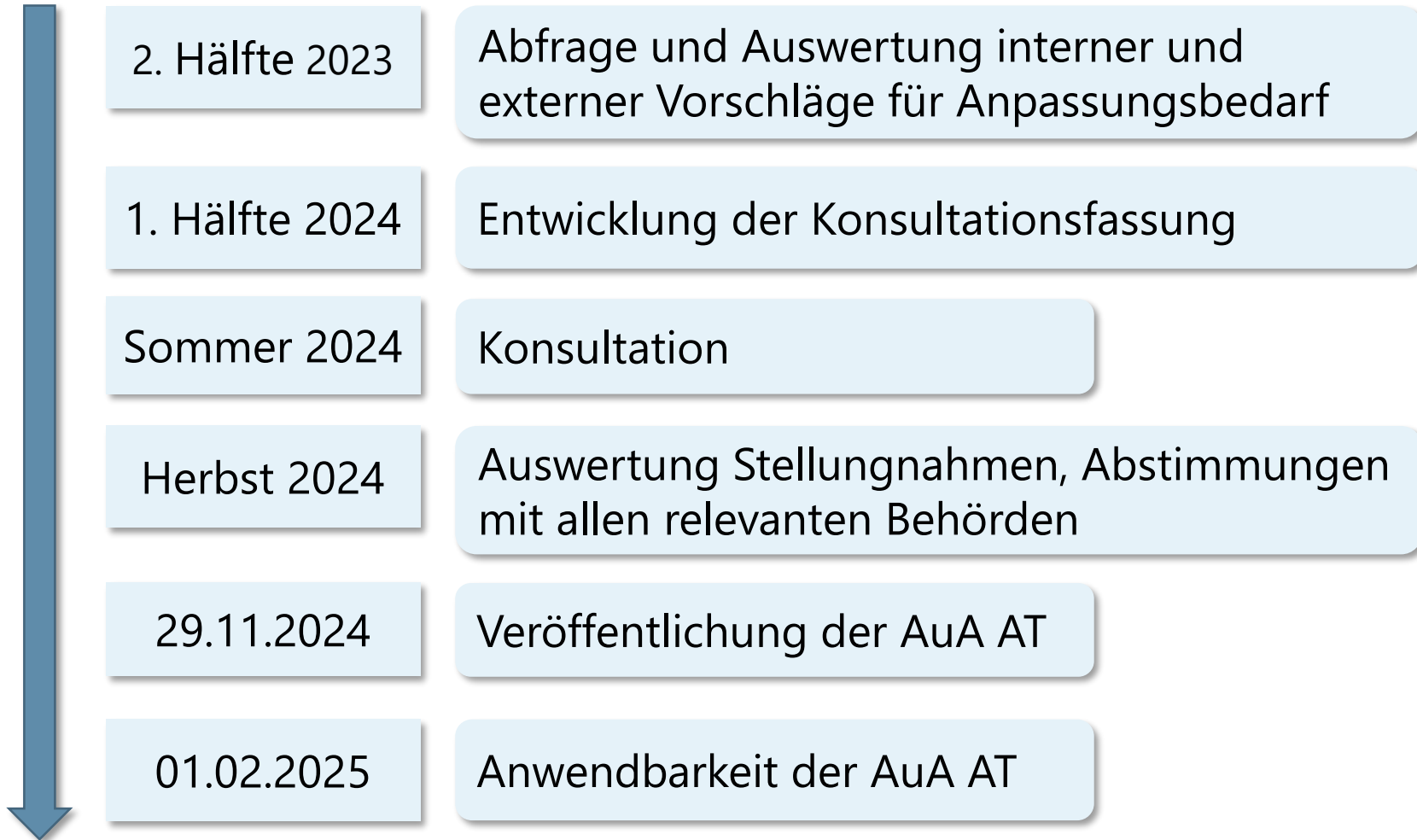
- Einleitung
- Kernthemen
- Überblick zu weiteren Themenkomplexen
- Ausblick



Einleitung

- Gesetzlicher Auftrag zur regelmäßigen Aktualisierung (zuletzt im Oktober 2021)
- Anpassung an relevante Gesetzesänderungen
 - Zukunftsfinanzierungsgesetz
 - Hinweisgeberschutzgesetz
 - Entwürfe Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz und Finanzmarktdigitalisierungsgesetz
- Inhaltlicher Konkretisierungsbedarf bis zur Geltung der EU-Geldwäscheverordnung (10. Juli 2027)
 - Keine Vorwegnahme von Vorgaben der EU-Geldwäscheverordnung

Prozess der Aktualisierung



Kernthemen

- Aktualisierungspflichten
- Wirtschaftlich Berechtigter
- Verdachtsmeldepflicht

Aktualisierungspflichten

Maximaler Zeitabstand zwischen Aktualisierungen von Kundeninformationen

AuA AT (alt)

AuA AT (neu)

2 Jahre

§ 15 GwG

jährlich

10 Jahre

§ 10 GwG

5 Jahre

15 Jahre

§ 14 GwG

risikoangemessen

Umsetzungsfrist:

Die neuen Vorgaben sind bis zu dem Zeitpunkt umzusetzen, ab dem die EU-Geldwäscheverordnung gilt (vgl. Kapitel 5.5.2 der AuA AT).

Wirtschaftlich Berechtigter

Nachweis der Registrierung

- Die sog. **Eingangsmitteilung des Transparenzregisters ist kein Nachweis der Registrierung** i.S.d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a) der geänderten Vierten Geldwäscherichtlinie

Grund: Es besteht keine Gewähr dafür, dass die in ihr aufgeführten Daten tatsächlich Eingang ins Transparenzregister finden werden.

Vgl. Kapitel 5.2.3.2 der AuA AT

Erfassung fiktiver wirtschaftlich Berechtigter

- Regelung der AuA AT 2021 bleibt unverändert.
- Achtung: umfassende Änderungen durch die EU-Geldwäscheverordnung

Vgl. Kapitel 5.2.2.2 der AuA AT

Verdachtsmeldepflicht

Rückmeldekonzzept der FIU

Verdachtsmeldungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 GwG

Keine Rückmeldung der FIU innerhalb von **21 Kalendertagen**

- Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten allein wegen der Verdachtsmeldung ist nicht mehr erforderlich



Weitere Anwendung kann erforderlich sein, wenn andere Auffälligkeiten vorliegen

Rückmeldung der FIU über **weitere operative Analyse**

- Weitere Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten
- Dauer der Anwendung steht **im risikobasierten Ermessen** des Verpflichteten

Vgl. Kapitel 10.11 der AuA AT

Verdachtsmeldungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG (Anhaltspunkte auf **Terrorismusfinanzierung**):

verstärkte Sorgfaltspflichten sind - wie bisher - **mindestens 6 Monate** lang anzuwenden, unabhängig von einer Rückmeldung durch die FIU

Verdachtsmeldepflicht

- **§ 46 Absatz 1 GwG** „Eine Transaktion, wegen der eine Meldung nach § 43 Absatz 1 erfolgt ist, darf frühestens durchgeführt werden, wenn ...“



Vgl. Kapitel 10.8.1 der AuA AT

Der Gesetzgeber hat durch den Wortlaut „frühestens“ zum Ausdruck gebracht, dass kein Automatismus zur Freigabe einer angehaltenen Transaktion nach dem Ablauf der 3-Tages-Frist besteht

- Unterrichtungsempfehlung bei Auskunftersuchen von Strafverfolgungsbehörden
- Gemeinsame Orientierungshilfe der BaFin und der FIU zu den Begriffen „Unverzüglichkeit“ und „Vollständigkeit“ einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG ergänzt die AuA AT



Vgl. Kapitel 10.10 der AuA AT



Vgl. Kapitel 10.2 der AuA AT

Überblick zu weiteren Themenkomplexen

- Risikomanagement
- Interne Sicherungsmaßnahmen
- Sorgfaltspflichten
- Aufzeichnungspflichten

Vgl. Kapitel 2 der
AuA AT

Vgl. Kapitel 3 der
AuA AT

Vgl. Kapitel 4 und 5
der AuA AT

Vgl. Kapitel 9 der
AuA AT

Risikomanagement

- **Eine getrennte Betrachtung** von Geldwäscherisiken und Risiken der Terrorismusfinanzierung ist erforderlich.
- Um die Nachvollziehbarkeit der Risikoanalyse zu ermöglichen, ist auch die angewandte **Methodik** darzustellen.
- Beim Umgang mit dem **Restrisiko** besteht nicht die Erwartung, dass eine Senkung des Restrisikos auf Null erfolgt. Wesentlich ist, das verbleibende Restrisiko zu kennen und ihm angemessen zu begegnen.



Vgl. zur getrennten Betrachtung von GW- und TF-Risiken auch die Veröffentlichung der BaFin vom 06.02.2024



Vgl. Kapitel 2.3 der AuA AT



Vgl. Kapitel 2.2.3 der AuA AT

Interne Sicherungsmaßnahmen

- Die **konkrete Aufgabenverteilung** zwischen GWB und Stellvertretung ist schriftlich festzuhalten.
- Eine **rechtzeitige Anzeige** der Bestellung bzw. Entpflichtung ist im Regelfall gegeben, wenn diese **mindestens 2 Wochen** vor Aufnahme oder Niederlegung der Tätigkeit erfolgt.
- Anders als nach dem **Hinweisgeberschutzgesetz** ist die Meldestelle i.S.d. § 6 Abs. 5 GwG unabhängig von der Mitarbeiterzahl einzurichten.
- Die **Auslagerung einer internen Sicherungsmaßnahme** stellt stets eine **wesentliche Auslagerung** i.S. des § 25b KWG, § 26 ZAG oder § 40 WpIG bzw. eine Auslagerung wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten im Sinne des § 32 VAG dar.



Vgl. Kapitel 3.2
der AuA AT



Vgl. Kapitel 3.2.1
der AuA AT



Vgl. Kapitel 3.8
der AuA AT



Vgl. Kapitel 3.10
der AuA AT

Sorgfaltspflichten

- **Originaldokumente** müssen auch nach der Zahlungside ntitätsprüfungsverordnung (ZIdentPrüfV) vorliegen.
- Die Nutzung von sog. **PeP-Listen** von Dienstleistern ist zulässig, soweit keine Bedenken bezüglich Datenqualität oder Funktionalität der Datenbank bestehen.
- Die Verwendung eines **Dienstausweises** zur Überprüfung der Identität einer Person bei Vorliegen eines geringeren Risikos ist grundsätzlich möglich.



Vgl. Kapitel 5.1.3.2
der AuA AT



Vgl. Kapitel 5.4 der
AuA AT



Vgl. Kapitel 6.2 der
AuA AT

Aufzeichnungspflichten

- Die Aufzeichnungen nach § 8 Abs. 1 GwG sind vom Verpflichteten, von Dritten i.S.v. § 17 Abs. 1 oder sonstigen Personen oder Unternehmen i.S.v. § 17 Abs. 5 GwG **zu erstellen**.
- **Scans / Fotografien** erfüllen die Anforderung an eine digitale Erfassung im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG.



Vgl. Kapitel 9 der
AuA AT

Ausblick

